



Welterbestätten Wachau und Grazer Innenstadt: Zwei von bisher acht Welterbestätten der UNESCO in Österreich.

Schutz des kulturellen Erbes

Der Schutz von Kulturgütern sowie des Kultur- und Naturerbes in Friedens- und Kriegszeiten wird durch internationale Übereinkommen geregelt.

Raubgrabungen an archäologischen Stätten, Plünderung von Gräbern sowie der Diebstahl von Kunstgegenständen aus Kirchen und Museen in aller Welt bedrohen das kulturelle Erbe aus früheren Zeiten. Der Schaden aus dem illegalen Handel mit Kulturgütern ist immens. Um Kulturgüter wirksamer zu schützen, wurde in den vergangenen sechzig Jahren eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. Gab es anfangs eine Definitionsvielfalt hinsichtlich des Begriffs „Kulturgut“, so ist sich die Judikatur heute einig: „Im weitesten Sinn können unter Kulturgütern die Ergebnisse künstlerischer Produktion des Menschen verstanden werden, die als wichtig und erhaltenswert erkannt sind“, erklärt Dr. Wolfgang Czerny, Kulturgüterschutzbeauftragter im Bundesdenkmalamt (BDA). Im engeren Sinne seien darunter bewegliche und unbewegliche Güter zu verstehen, die das kulturelle Erbe eines Volkes symbolisieren, wie historische Bauwerke, weltliche und sakrale Gegenstände, Bibliotheken und Archive.

Den Anfang des Kulturgüterschutzes machte die *Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* im Jahr 1954. Sie trat in Österreich am 25. Juni 1964 in Kraft und verpflichtet seither die Vertragsstaaten, bereits in Friedenszeiten Schutzmaßnahmen mit Hilfe des Militärs und zivilen Organisationen für Kulturgüter zu treffen. In diesem Sinne wurde dem Bundesdenkmalamt im Zi-

vilbereich die Pflicht zur Wahrnehmung jener Agenden übertragen, die sich aus der Haager Konvention ergeben. In Ausübung dieser Pflichten erfolgten von 1964 bis 1968 eine Dreiteilung der Kulturgüter nach kirchlichem, öffentlichem und privatem Besitz sowie eine grundlegende Unterscheidung nach beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern. 1968 wurde ein Konventionsbüro eingerichtet, um die Erfassung der Kulturgüter und die im Haager Abkommen geforderten Maßnahmen sicherzustellen. 1971 begann die Kennzeichnung der Kulturgüter mit blau-weißen Konventionstafeln.

Bis 1984 erfasste das BDA in Österreich 82.347 Kulturgüter, davon 352 der höchsten Kategorie A. Es wurden mehr als 380.000 Mikrofilmaufnahmen dokumentiert sowie 21.223 Schutzzeichen angebracht. 1980 wurde die *Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (ÖGKGS)* gegründet. Ihr Ziel ist es, die Anliegen des Kulturgüterschutzes



durch Informationsveranstaltungen, Publikationen und Ausstellungen im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern. Ein weiteres Verdienst, der auf die ÖGKGS zurückgeht, ist der Beitritt Österreichs im

November 1992 zur 1972 von der UNESCO beschlossenen Welterbekonvention. Zuletzt wurde die Haager Konvention um das am 26. März 1999 unterzeichnete, 2. Zusatzprotokoll ergänzt, das einen erhöhten Schutz bei militärischen Auseinandersetzungen vorsieht und Regeln für die strafrechtliche Verantwortlichkeit enthält.

Österreichs Welterbe. Im Jahr 1972 verabschiedete die internationale Staatengemeinschaft das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit“, die „Welterbekonvention“. Dabei handelt es sich um ein völkerrechtlich bindendes Rechtsinstrument, das mit 187 Vertragsstaaten universelle Gültigkeit besitzt. Leitidee der Konvention ist es, herausragende Kultur- und Naturstätten als ideellen Besitz der gesamten Menschheit zu schützen und anzuerkennen. Dazu zählen einerseits Baudenkmäler, Stadtensembles und Kulturlandschaften, aber auch Industriedenkmäler und Felszeichnungen sowie andererseits geologische Formationen, Fossilienfundstätten, Naturlandschaften und Schutzreservate von Tieren und Pflanzen. Bisher wurden 911 Kultur- und Naturerbestätten aus 151 Staaten in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen. Zu den wesentlichsten Kriterien bei der Auswahl zählen die Einzigartigkeit und Authentizität eines Kulturdenkmals sowie die Integrität einer Naturerbestätte. In Österreich wurden bis-

FOTOS: WERNER SARTITZER

her acht Stätten als Welterbestätten anerkannt, zuletzt das historische Zentrum von Wien im Jahre 2002. Auch das historische Zentrum der Stadt Salzburg, das Schloss und der Park von Schönbrunn, die Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein im Salzkammergut, die Semmeringbahn, die Stadt Graz mit ihrem historischen Zentrum und dem Schloss Eggenberg sowie die Kulturlandschaften Wachau und Fertö-Neusiedler See zählen zum Weltkulturerbe.

Seit 2004 fördert die österreichische UNESCO-Kommission zudem die Zusammenarbeit der Welterbestätten in Österreich. Auf ihre Initiative hin haben sich die acht österreichischen Welterbestätten zusammengeschlossen und halten jährlich Jahrestreffen ab. Nach Fertö/Neusiedler See, Semmering, Graz, Schloss Schönbrunn und der Wachau hat Salzburg die „6. Österreichische Welterbestätten Konferenz“ im Oktober 2010 ausgerichtet.

Das Bundesheer als Hüter der Kultur. Denkmäler, angefangen bei steinzeitlichen Gräberfeldern, Barockschlössern, Wegkapellen, Heiligenfiguren und Münzfunden bis hin zu Wohnbauten der klassischen Moderne gelten als historische Quellen einer Gesellschaft. Wer sie zerstört, löscht ein Stück Geschichte aus. Vor allem Naturkatastrophen und kriegerische Auseinandersetzungen sind immer wieder Verursacher derartiger Verluste.

Schon in der Antike gab es Beispiele der Achtung von Kulturgütern der Feinde, der „paktierte Kulturgüterschutz“ ist jedoch eine Errungenschaft aus der jüngeren Vergangenheit: Einige von Österreichs Herrscherin Maria Theresia (1717 – 1780) beschlossene Verordnungen und die Forderung des Wiener Kongresses (1814/15), Kunstwerke im Krieg nicht von ihrem Ursprungsort zu entfernen, waren wichtige Ansätze für eine Auseinandersetzung mit der Thematik des Kulturgüterschutzes. Konkrete zwischenstaatliche Abkommen entstanden allerdings erst mit der Haager Landkriegsordnung 1899 beziehungsweise 1907. Die Zerstörungen während der beiden Weltkriege veranlassten die *Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)*, den Kulturgüterschutz zu forcieren. Ihre Bemühungen mündeten in der 1954 verabschiedeten *Haager Konvention*. Diese fordert in Artikel 7 Abs. 2 die Einrichtung von Dienststellen sowie



Schloss Schönbrunn: Seit 1996 UNESCO-Welterbe.

die Bereitstellung von Fachpersonal, die über die Achtung des Kulturgutes zu wachen haben.

In Österreich hat diese Aufgabe unter anderem das Bundesheer übernommen, indem es seither in jedem Militärkommando über zwei Kulturgüterschutzoffiziere (KGSO) verfügt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Konvention und der „Richtlinien für den Kulturgüterschutz im Bundesheer“, die in dem 1980 erstmalig herausgegebenen und 1993 erneuerten Erlass des Landesverteidigungsministeriums verankert ist. Mit ihrer Rolle als Wächter der Respektierung von Kulturgütern kommt den KGSO auch eine vorbeugende Schutzfunktion im Hinblick auf mögliche gegnerische Einwirkungen auf Kulturgüter zu. Als Fachberater ihrer Kommandanten sind sie zudem bei allen Einsatzplanungen im Stab vertreten. Eine weitere Aufgabe der KGSO liegt in der Schulung ihrer jeweiligen Truppe sowie in der Bereitstellung von Schulungsunterlagen. Die dritte Funktion der KGSO bildet jene der Verbin-

dungs- und Kontaktpflege zu den zuständigen zivilen Behörden, Dienststellen, Personen und Organisationen, die sich mit dem Schutz von Kulturgütern befassen. Die Koordination des kompletten Kulturgüterschutzes auf der militärischen Führungsebene übernimmt der Leitungsstab des BMLV, in dem ein KGSO beordert ist.

Die Bemühungen im Bundesheer um den Kulturgüterschutz wurden im Rahmen der Staatenkonferenz zur Haager Konvention bei der UNESCO-Konferenz in Paris im Jahr 1996 als beispielhaft für andere Armeen dargestellt und Österreich wurde mit der Organisation entsprechender Veranstaltungen betraut. Danach gab es drei derartige Seminare, das erste 1997 in Stift Göttweig, das zweite 1999 im Raum Hochoosterwitz-Zollfeld-Friesach und das dritte 2001 in Vorarlberg. Veranstalter waren das Verteidigungsministerium und der ÖGKGS. Die Veranstaltungen wurden auch im NATO-Partnership-for-Peace-Programm verankert.

Hellin Sapinski

KULTURGUTKRIMINALITÄT

Referat Kulturgutfahndung

Für die Bekämpfung des Kunst- und Kulturgüterdiebstahls und weiterer Kulturgüterdelikte ist das Kulturgüterreferat im Bundeskriminalamt zuständig.

Als Zentralstelle für alle Kulturgüterbelange werden hier Informationen über bedenkliche Kulturgüter aus dem In- und Ausland zusammengeführt und aktuelle Trends in der Kriminalitätsentwicklung beobachtet. Im Referat Kulturgutfahndung erfolgen wei-

ters die nationale und internationale Fahndung und die Überprüfung von angebotenen und sichergestellten Kulturgütern.

Die Zusammenarbeit aller mit Kulturgüterschutz befassten Dienststellen und Behörden auf nationaler Ebene ist mittlerweile in Österreich zur Selbstverständlichkeit geworden und entspricht einer Empfehlung von Interpol (6. Internationale Konferenz zum illegalen Kulturgüterhandel in Mittel- und Osteuropa, Juni 2010 in Wien).